



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

337
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 22. September 2008

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
486.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. September 2008 über die 1. Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis Seite 337	490.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	Seite 342
487.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Vogelsang“ einschließlich Sperrgebiet im Bereich des Nationalparks Eifel (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung für Bereiche des Nationalparks Eifel) vom 10. September 2008 Seite 338	491.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 342
488.	Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderung des Regionalplanes Seite 340	492.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 342
489.	Genehmigungsverfahren der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg (UVPG) Seite 341	493.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 342
		E	Sonstige Mitteilungen	
		494.	Liquidation	Seite 342
		495.	Liquidation	Seite 342
		496.	Liquidation	Seite 342

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

486. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. September 2008 über die 1. Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i.V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 (verkündet im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk

Köln vom 11. September 2006) wird für den in der beigefügten Karte dargestellten Teilbereich, Gemeinde Alfter, Gemarkung Witterschlick, Flure 19 und 21 jeweils teilweise, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. September 2008

Bezirksregierung Köln
-Az. 51.2-1.2-SU/alwa-

In Vertretung
gez. D r. B e c k e r

ABl. Reg. K 2008, S. 337

**487. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln auf
dem ehemaligen Truppenübungsplatz
„Vogelsang“ einschließlich Sperrgebiet im Bereich
des Nationalparks Eifel
(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung für
Bereiche des Nationalparks Eifel) vom
10. September 2008**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung hat die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Präambel

Am 17. Dezember 2003 ist die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007. Die nachstehende Verordnung enthält ergänzende Betretungsregelungen, die auf dem allgemeinen Ordnungsrecht beruhen und die NP-VO Eifel in ihrem Bestand und ihrer Geltung nicht verändern. Ebenso bleibt der Wegeplan, der gemäß § 4 der NP-VO Eifel Teil des Nationalparks ist, einschließlich der wegerechtlichen Sondervereinbarungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 1

Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen Nutzung von Teilen des Gebietes des Nationalparks Eifel als militärisches Übungsgelände muss für diesen Teil des Nationalparks Eifel von einer Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für Teile des Nationalparks Eifel.
2. Die Lage der Teile des Nationalparks ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Flurstücksverzeichnis sowie aus der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000.

3. Die Karte des ehemaligen Truppenübungsplatzes einschließlich Sperrgebiet ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung sowie den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Monschau, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus.

§ 3

Gefahren, Betretungsrecht

1. Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.
2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen nur die gekennzeichneten Wege von Fußgängern betreten werden. Diese Wege im Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes auf der Dreiborner Hochfläche sind durch Wegweiser und Holzpfähle mit einer roten Farbmarkierung gekennzeichnet. Im ehemaligen Sperrgebiet im Kermeter sind die Wege durch Wegweiser gekennzeichnet. Die auch für Radfahrer freigegebenen Wege sind durch ein rotes Fahrradsymbol auf den Wegweisern gekennzeichnet. Die auch für Reiter freigegebenen Wege sind durch einen blauen Farbring an den Holzpfählen gekennzeichnet. Außerhalb dieser Wege besteht ein absolutes Betretungsverbot nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 4

Gebote und Verbote

1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
 5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Nationalparks Eifel vorzunehmen,
 6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen,
 7. Feuerwerkskörper oder Sprengmittel jeglicher Art abzubrennen,
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,

9. Wegemarkierungen i. S. d. § 3 dieser Verordnungen zu verändern, zu entfernen oder sonstwie zu beeinträchtigen.
2. Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das Inbesitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

§ 5

Ausnahmeregelungen

1. Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Kreis-, Landes- und Bundesbehörden bzw. deren Stellen sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgabenerfüllung,
 3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, einschließlich ehrenamtlicher Helfer, der unteren und höheren Landschaftsbehörde,
 4. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Nationalparkverwaltung Eifel und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Stellen und Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgabenerfüllung.
2. Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.
3. In begründeten Einzelfällen entscheidet die zuständige örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung Eifel über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb gekennzeichneten Parkplätzen abstellt,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,

4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,
5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Nationalparks Eifel vornimmt,
6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschließt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
9. Wegemarkierungen i. S. d. § 3 dieser Verordnung ändert, entfernt oder sonstwie beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.

2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 50,- € bis zu 1000,- € geahndet werden. Gegenstände, die durch Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Anwendungsbereich

1. Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.
2. Die Befugnisse und Zuständigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. November 2003 (GV. NRW. 2003 S. 685) in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.07-218/07

Köln, den 10. September 2008

Der Regierungspräsident
gez.: Lindlar

488. Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderung des Regionalplanes

Bezirksregierung Köln
AZ 32/61.6.2-2.14-2

Köln, den 22. September 2008

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln

- Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur -

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 13. Sitzung am 13. Juni 2008 unter Tagesordnungspunkt 11 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz [LPlG] NRW).

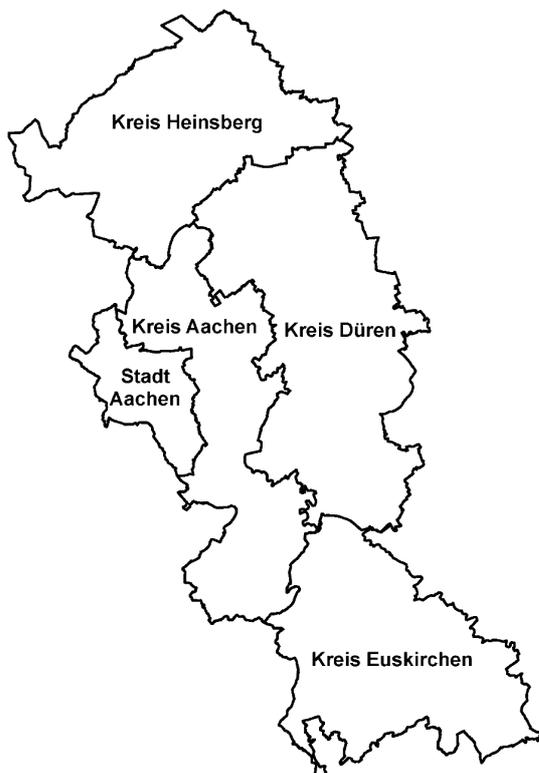
Gemäß § 14 Abs. 3 LPlG NRW (i. V. mit § 7 [6] Satz 1 ROG und Artikel 6 RL 2001/42/EG) wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich

die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

Änderungsbereich des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur



- Sachlich

Anlass der Planänderung sind Vorgaben übergeordneter Planungsebenen, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln zum Thema „Vorbeugender Hochwasserschutz“ weiter zu entwickeln. Für die Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und das Wassereinzugsgebiet der Erft ist dies bereits erfolgt.

Mit der aktuellen Änderung ist die Ergänzung des noch nicht überarbeiteten Teils des Regionalplanes beabsichtigt. Sie umfasst den Großteil der Region Aachen, ausgenommen einige Kommunen im östlichen Gebiet der Kreise Düren und Euskirchen. Mit dieser Abgrenzung wird das Wassereinzugsgebiet der Rur abgedeckt.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlagen sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_hochwasserschutz_teil_zwei/index.html

Die o. g. Unterlagen zur Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln werden in der Zeit vom

6. Oktober bis einschließlich 6. November 2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50606 Köln
Dezernat 32/Zimmer K 728/
Telefon: 02 21/1 47-35 16 (Hr. Janes)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Kreis Aachen

Zollernstraße 10
52070 Aachen
Kreisplanung, 10. Etage, Zimmer 1013/
Telefon: 02 41/51 98-26 70 (Fr. Strauch)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Kreis Düren

Bismarckstraße 16
52351 Düren
Kreisentwicklung, Haus B, 5. Etage, Zimmer 502/
Telefon: 0 24 21/22-27 03 (Fr. Schultz)

- Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- d) Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53861 Euskirchen
Zimmer A 206, 2. Etage,
Telefon: 0 22 51/1 55 79 (Fr. Kröger)
- Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- e) Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Haupt- und Personalamt, 1. Etage, Zimmer 111/
Telefon: 0 24 52-13-10 05 (Hr. Ciosz)
- Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- f) Stadt Aachen
Katschhof
52062 Aachen
Stadtentwicklung, 4. Etage, Zimmer 400/
Telefon 02 41/4 32-61 01 (Frau Vohn)
- Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

6. November 2008

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail (sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an dem o. g. Auslegungsort bei den Kreisverwaltungen in Aachen, Heinsberg, Düren, Euskirchen und der Stadt Aachen Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPlG NRW (Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (gem. § 14 Abs. 1 LPlG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Ge-

setz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: Schmelz

ABl. Reg. K 2008, S. 340

489. Genehmigungsverfahren der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.3.3-16-26/08-Wu/Moj

53.98.08.3.4-16-27/08-Wu/Moj

Köln, den 22. September 2008

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihres Hammerwerks gemäß Ziffer 3.3 und Nr. 3.4 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9-11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96.

Gegenstand der Genehmigungsanträge (Vorhaben) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Schwefelsäureproduktionsanlage von 350 t/d auf 450 t/d und Verbesserung des Umsatzgrades der Anlage von 99,6 % auf bis zu 99,8 % sowie eine Erweiterung der Umkehrosmoseanlage, damit einhergehend eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Rohhütte von derzeit 860 t/d auf 1 100 t/d Einsatzstoffe
2. Ersatz der zwei alten Schwefelsäuretanks mit insgesamt 2 000 m³ Lagerkapazität gegen acht neue Tanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von 2 629 m³.
3. Erweiterung der Einsatzstoffmenge in der Bleiraffination von derzeit 171 848 t/a auf 224 110 t/a
4. Errichtung und Betrieb einer Beregnungsanlage zur Reduzierung der Staubemissionen von den Flächen des Betriebsgeländes.

Hierbei handelt es sich um ein entsprechend Nr. 3.4 Spalte 1 i. V. m. Nr. 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2008, S. 341

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

490. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Stadtverwaltung Düren ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Düren abhanden gekommen.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit rückwirkend ab dem 4. September 2008 für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Düren, Hauptamt, 52348 Düren, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: runder Stempel, Durchmesser 20 mm, in der Mitte das Wappen der Stadt Düren, Umschrift: Stadt Düren, Kennziffer 33/12.

Stadt Düren

Düren, den 10. September 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Harald Sievers
Erster Beigeordneter

ABl. Reg. K 2008, S. 342

491. **Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummer 3421902564, 4223624026, 4210850253 und 3413261326, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen werden die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 5. September 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, Öff. Anz., S. 342

492. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden

Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070757780.

Aachen, den 5. September 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 342

493. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 383170826, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. September 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 342

E **Sonstige Mitteilungen**

494. **Liquidation**

Der Verein Sozialwerk MS Panther Köln e. V. hat sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2008 aufgelöst. Im Vereinsregister ist die Eintragung des Liquidators erfolgt. Ansprüche etwaiger Gläubiger sind an folgende Adresse zu richten: Dr. Jost Halstenberg, Juliusstraße 26, 51063 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 342

495. **Liquidation**

Der Verein Freundeskreis der alpha Hofgemeinschaft e. V. ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Herrn Achim Raue, Hinterhufe 104, 42929 Wermelskirchen, oder Herrn Jörg Brauch, Strucksfeld 7, 42499 Hückeswagen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 342

496. **Liquidation**

Der Verein Sonnenseite e. V. Herzogenrath, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter VR 4076, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2008 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Horst Wößner, Geilenkirchener Straße 385, 52134 Herzogenrath, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 342

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.